

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 5.10.1994

Entwurf einer begleitenden
Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle
zum Beitritt Österreichs zur EU
ZI. 671.800/92-V/8/94

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 56 -GE/19
Datum: 17. OKT. 1994
Verteilt 19. Okt. 1994

Flügger

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme betreffend den Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)
25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG**

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am **5.10.1994**

**Entwurf einer begleitenden
Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle
zum Beitritt Österreichs zur EU
ZI. 671.800/92-V/8/94**

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zum gegenständlichen Betreff ist dem Österreichischen Landarbeiterkammertag von der Landarbeiterkammer für Tirol folgende Stellungnahme zugegangen:

Zu Art. 23 d Abs. 2:

Die Bestrebungen, die Länder an der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten teilnehmen zu lassen, sind durchaus zu begrüßen. Allerdings sind die Instrumente, die den Ländern hiefür zur Verfügung gestellt werden, sehr schwach und die verwendeten Begriffe teilweise undeutlich.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was unter einer "einheitlichen Stellungnahme der Länder" zu verstehen ist. Interpretiert man den Begriff "einheitlich" derart, daß alle Länder ein und dieselbe Meinung vertreten müssen, so sind die Mitwirkungsrechte der Länder wiederum auf ein Minimum beschränkt.

Zu § 23 d Abs. 3:

Ebenso ist die Formulierung ... "kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften übertragen." ... zu schwach.

Unseres Erachtens sollte das Wort "kann" durch die Wortfolge "sollte die Bundesregierung nach Möglichkeit" ersetzt werden. Das Wort "kann" lässt einen zu großen Ermessensspielraum zu, wodurch wiederum die Mitwirkungsmöglichkeit der Länder beeinträchtigt wird.

Zu Art. 142 Abs. 2 lit. c:

Unseres Erachtens sollte die Anklage gegen einen gemäß Artikel 23 d Abs. 3 ermächtigten Vertreter der Länder wegen Gesetzesverletzung allein durch den Bundesrat erfolgen.

Zu den Fragen der Punkte 3 und 4 in den einleitenden Bemerkungen ist folgendes zu sagen:

Unseres Erachtens ist es nicht notwendig, die Formulierung "Österreich ist Mitglied der Europäischen Union" in die B-VG-Novelle aufzunehmen.

Nachdem uns die Formulierung des deutschen Grundgesetzes betreffend die Mitwirkungsmöglichkeit der Länder im Rat nicht bekannt ist, können wir nicht sagen, ob diese Formulierung als Muster hergenommen werden soll.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)